

Information zu Interessenkonflikten

1 Einleitung

Die Zürcher Kantonalbank ist stets bestrebt, ihre Geschäftstätigkeit so zu gestalten, dass die Interessen der Kundinnen und Kunden, der Zürcher Kantonalbank und ihrer Mitarbeitenden möglichst gleichgerichtet sind. Dennoch lassen sich Interessenkonflikte nicht immer vermeiden. Schon allein aufgrund der Geschäftstätigkeit als Universalbank können naturgemäss Interessenkonflikte auftreten.

Die Zürcher Kantonalbank will mit möglichen Interessenkonflikten im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben sowie auf der Grundlage der Verhaltensregeln, die der [Verhaltens- und Ethikkodex der Zürcher Kantonalbank](#) (Lasche Organisation – Verhaltenskodex) vorgibt, auf transparente und faire sowie professionelle Art umgehen.

Nachfolgend informieren wir Sie über den Umgang der Zürcher Kantonalbank mit Interessenkonflikten sowie über ausgewählte Massnahmen dazu.

2 Arten von Interessenkonflikten

2.1 Allgemein

Interessenkonflikte können in vielen Zusammenhängen auftreten, so unter anderem zwischen:

- der Zürcher Kantonalbank (oder ihren Mitarbeitenden) und einer Kundin oder einem Kunden bzw. mehreren Kundinnen oder Kunden;
- der Zürcher Kantonalbank und einem oder mehreren Mitarbeitenden;
- zwei oder mehreren Kundinnen oder Kunden im Kontext der Erbringung von Leistungen durch die Bank für diese Kundinnen oder Kunden;
- verschiedenen Konzern- und Geschäftseinheiten der Zürcher Kantonalbank;
- der Zürcher Kantonalbank und von ihr beigezogenen Dritten.

2.2 Mögliche Konfliktsituationen

Ein Interessenkonflikt kann bei der Erbringung unterschiedlicher Dienstleistungen entstehen, beispielsweise:

- bei der Vermögensverwaltung und Beratung einer Kundin oder eines Kunden;
- beim Zusammentreffen von mehreren Aufträgen von Kundinnen oder Kunden;
- beim Zusammentreffen von Aufträgen von Kundinnen oder Kunden und Geschäften der Zürcher Kantonalbank oder ihrer Mitarbeitenden;
- bei der Erstellung von Finanzanalysen;
- beim Vertrieb eines Produkts oder einer Dienstleistung.

3 Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten

Die Zürcher Kantonalbank trifft angemessene Vorkehrungen im Zusammenhang mit Interessenkonflikten. Sie wendet dabei die folgenden Grundsätze an:

- Interessenkonflikte sind so früh als möglich zu identifizieren;
- Interessenkonflikte sind, wenn immer möglich, zu vermeiden;
- bei Interessenkonflikten, die sich nicht vermeiden lassen, sind Massnahmen und Verfahren zur Bewältigung von Konflikten auszuarbeiten;
- bei Interessenkonflikten, die sich nicht vermeiden lassen oder bei denen nicht sichergestellt werden kann, dass sich diese nicht zum Nachteil der Kundin oder des Kunden auswirken, ist die Kundin oder der Kunde über den Interessenkonflikt zu informieren bzw. ist dieser offen zu legen (vgl. zur Offenlegung Ziff. 5 der vorliegenden Information);
- reichen die obengenannten Vorkehrungen zum Schutz der Interessen der Kundinnen und Kunden nicht aus, wird vom Geschäft Abstand genommen.

4 Umgang mit Interessenkonflikten im Einzelnen

Die Zürcher Kantonalbank analysiert und bewertet Interessenkonflikte in den einzelnen Geschäftseinheiten und wendet darauf die oben erwähnten Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten an.

Unter anderem wurden in einzelnen Geschäftsbereichen folgende spezifischen Massnahmen definiert, unter Berücksichtigung der Art des Interessenkonflikts:

Informationsbarrieren

Die Zürcher Kantonalbank unterhält ein Regelwerk, welches den Umgang mit vertraulichen Informationen sicherstellt. Der Zugang zu Informationen folgt dabei dem Prinzip, dass nur diejenige oder derjenige Zugang erhält, die/der ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Informationen hat ("Need to know-Prinzip").

Control Room

Die Zürcher Kantonalbank unterhält einen Control Room, der unter anderem den Umgang mit nicht öffentlichen, kursrelevanten Informationen regelt und überwacht. Der Control Room unterhält zudem eine „Watch List“ und eine „Restricted List“, mit deren Hilfe auch Interessenkonflikte erkannt und verhindert werden können.

Aufträge von Kundinnen oder Kunden

Die Zürcher Kantonalbank handelt bei der Entgegennahme, Ausführung und Übermittlung von Aufträgen von Kundinnen oder Kunden sorgfältig und im bestmöglichen Interesse ihrer Kundinnen oder Kunden. Entsprechend verbietet die Zürcher Kantonalbank ungebührliches Verhalten wie zum Beispiel Eigengeschäfte in Kenntnis von Aufträgen von Kundinnen oder Kunden oder eine Bevorzugung von eigenen Aufträgen gegenüber Aufträgen von Kundinnen oder Kunden.

Research

Interessenkonflikte können etwa auch beim Erstellen und der Veröffentlichung von Research Reports oder anderen öffentlichen Äusserungen einer Research Analystin oder eines Research Analysten auftreten. Die Zürcher Kantonalbank verfügt über Richtlinien und Verfahren, welche die Unabhängigkeit und Integrität von Research sicherstellen.

Entschädigungen und andere vermögenswerte Vorteile von Dritten

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen kann die Zürcher Kantonalbank je nach erbrachter Dienstleistung von den konzerneigenen und -fremden Produktherstellern Vertriebsentschädigungen

und andere geldwerte Leistungen erhalten. Die Zürcher Kantonalbank informiert die Kundinnen oder Kunden über Gegenstand und Bandbreiten dieser Entschädigungen im Rahmen des folgenden Merkblatts [Vertriebsentschädigungen und andere geldwerte Leistungen](#) (Depots – Merkblatt Entschädigungen für Dritte).

Interessenkonflikte können ferner auftreten, wenn die Zürcher Kantonalbank im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen andere vermögenswerte Vorteile (z.B. Einladungen, Geschenke oder kostenlosen Zugang zu Plattformen) von Dritten erhält, die von ihrer Natur her den Kundinnen oder Kunden nicht weitergegeben werden können. Die Annahme solcher Vorteile kann die Unabhängigkeit und Objektivität bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen gefährden. Die Zürcher Kantonalbank hat klare Handlungsanweisungen erlassen, um nachteilige Auswirkungen auf die Kundinnen und Kunden zu vermeiden.

Geschenke und Einladungen

Interessenkonflikte können auftreten, wenn Mitarbeitende der Zürcher Kantonalbank irgendwelche Vorteile für gesetz- oder pflichtwidriges Verhalten entgegennehmen oder gewähren oder ungebührliche Vorteile zur Beziehungspflege entgegennehmen oder ausrichten. Die Zürcher Kantonalbank besitzt klare Handlungsanweisungen für solche Situationen, wobei Bestechung und Bestechlichkeit konsequent untersucht und geahndet werden.

Vergütung

Die Vergütung ist ein Faktor, der das Verhalten von Mitarbeitenden beeinflussen kann. Um zu verhindern, dass die Vergütungsstruktur dazu führt, dass Mitarbeitende unverantwortlich handeln oder gegen bankinterne oder -externe Regeln verstossen, hat die Zürcher Kantonalbank eine Vergütungspolitik in Kraft gesetzt, die den langfristigen ökonomischen Interessen der Zürcher Kantonalbank Rechnung trägt und ein solides und wirksames Risikomanagement unterstützt.

Ausserbetriebliche Funktionen

Interessenkonflikte können auch entstehen in Zusammenhang mit ausserbetrieblichen Funktionen einer/s Mitarbeitenden (etwa im politischen, kulturellen oder sozialen Bereich). Die Zürcher Kantonalbank verfügt über Regeln und Verfahren, die gewährleisten, dass Interessenkonflikte, die aus solchen Aktivitäten resultieren können, erkannt, vermieden oder geregelt werden.

Eigengeschäfte

Auch durch private Wertschriftentransaktionen der eigenen Mitarbeitenden der Zürcher Kantonalbank („Eigengeschäfte“) können Interessenkonflikte entstehen. Die Zürcher Kantonalbank hat daher interne Regeln, Prozesse und Überwachungsmaßnahmen umgesetzt, die Interessenkonflikte zwischen Mitarbeitenden und der Zürcher Kantonalbank resp. den Kundinnen oder Kunden vermeiden und dafür sorgen sollen, dass die Mitarbeitenden der Erfüllung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten gegenüber der Zürcher Kantonalbank nachkommen. Das Interesse der Kunden hat dabei vor den eigenen Geschäften der Mitarbeitenden stets Vorrang.

Beschaffungswesen

Interessenkonflikte können auch zwischen der Zürcher Kantonalbank und ihren Lieferantinnen oder Lieferanten entstehen (z.B. wenn die Lieferantin oder der Lieferant gleichzeitig Kundin oder Kunde der Bank ist oder ein/e Mitarbeitende/r eine persönliche Beziehung zu einer Lieferantin oder einem Lieferanten hat). Die Zürcher Kantonalbank verfügt über Regeln und Verfahren, die gewährleisten, dass allfällige diesbezügliche Interessenkonflikte erkannt und vermieden werden.

5 Information der Kunden über Interessenkonflikte, die nicht anderweitig gelöst werden können (Offenlegung)

Wenn davon ausgegangen werden muss, dass die ergriffenen Massnahmen zur Bewältigung eines Interessenkonflikts nicht ausreichen, um die Interessen der Kundinnen oder Kunden zu wahren, werden die davon betroffenen Kundinnen oder Kunden über den Interessenkonflikt informiert. Die Information resp. Offenlegung von solchen Interessenkonflikten kann persönlich, in Verträgen, Merkblättern, Produktdokumentationen oder auf dem Internet der Zürcher Kantonalbank erfolgen.

6 Weitere Massnahmen

Die Einführung und Aufrechterhaltung einer integren, ethisch einwandfreien Compliance-Kultur innerhalb der Zürcher Kantonalbank ist eine entscheidende Voraussetzung zum korrekten Umgang mit Interessenkonflikten. Entsprechend stellt die Zürcher Kantonalbank sicher, dass alle Mitarbeitenden über den korrekten Umgang mit Interessenkonflikten informiert werden und im Bedarfsfall die erforderliche Unterstützung beim Umgang mit Interessenkonflikten erhalten. Ferner dokumentiert die Zürcher Kantonalbank die erkannten Interessenkonflikte in einem bankweiten Register, das periodisch überprüft wird.

7 Meldung von mutmasslichem Fehlverhalten

Die Integrität und Reputation der Zürcher Kantonalbank gehören zu ihren wichtigsten Gütern. Aus diesem Grund stellt die Zürcher Kantonalbank ihren Mitarbeitenden und Dritten (z.B. Kundinnen oder Kunden, Lieferantinnen oder Lieferanten) die Möglichkeit zur Verfügung, sich direkt an eine von der Zürcher Kantonalbank bestimmte, unabhängige externe Stelle zu wenden, um mutmassliches Fehlverhalten innerhalb der Zürcher Kantonalbank zu melden. Weiterführende Informationen dazu sind unter folgendem [Link](#) erhältlich.

8 Verstösse und Disziplinar massnahmen

Wenn die in dieser Information beschriebenen Vorgaben nicht eingehalten oder erfüllt werden, kann dies für Mitarbeitende disziplinarische Massnahmen nach sich ziehen, die bis zur Entlassung reichen können. Der Entscheid über die Verhängung und den Inhalt einer disziplinarischen Massnahme hat immer die Schwere und Häufigkeit des Verstosses zu berücksichtigen. Daneben müssen fehlbare Mitarbeitende mit Schadenersatzforderungen, Bussen oder anderen Strafen rechnen im Zusammenhang mit aufsichts- oder zivilrechtlichen Massnahmen gegen die Zürcher Kantonalbank oder gegen sie als Individuen.

Jüngste Aktualisierung: Januar 2020